

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1989

Geschäftszahl

88/12/0164

Rechtssatz

Bei dem Begriff des "wichtigen dienstlichen Interesses" handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Auslegung sich an normativen Inhalten zu orientieren hat. Ebenso wie im Bereich der Bundesverwaltung, liegt im Bereich der Landesverwaltung ein dienstliches Interesse daran vor, dass die Beamten, die selbstständig Entscheidungen treffen und approbationsbefugt sind, ihre Funktionen iSd durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgabenstellung erfüllen. Ein wichtiges dienstliches Interesse wird danach jedenfalls berührt, wenn ordnungsgemäß festgestellte Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass ein Beamter die umschriebenen Aufgaben nicht erfüllen will oder aus inneren oder äußeren Gründen nicht oder nicht mehr erfüllen kann (Hinweis auf E 4.5.1972, 0064/72, VwSlg 8230 A/1972).